

Sache für dringend nothwendig, daß das wieder hergestellt werde, was diesfalls im Entwurfe beabsichtigt worden ist. Bei der an die zweite Kammer zu erfolgenden Abgabe dieses Gegenstandes haben sie endlich gebeten, es möchte diese ihre Vorstellung mit übergeben werden. Was die zweite Petition angeht, so weiß ich nicht, ob die verehrte Kammer verlangt, daß diese Petition vorgelesen werde. Ich glaube, das Wesentliche darin ist durch das erfüllt, was die erste Kammer vorgeschlagen hat. Das Mitstimmen ist eine Sache, wobei nach der Meinung der Deputation eigentlich die Geistlichkeit ihren Vortheil, das Ziel ihrer Wirksamkeit und den eigentlichen Zweck der Sache zu verkennen scheint. Die Deputation glaubt, daß, wenn man ihr die einzelne Stimme im Schulvorstande genommen hat, ihr auf der andern Seite dadurch weit mehr zugebilligt werde, daß die einzelnen Geistlichen als Localschulinspectoren gleichsam eine Curiatstimme erhalten, welche ebenso viel wiegt, als die übrigen Stimmen zusammen, und daß also in diesem Falle, und wenn die Geistlichen in der Lage sich befinden, gegen Beschlüsse des Schulvorstandes bei der Schulinspection einkommen zu müssen, sie dann um so sicherer sein können, daß nur das Gewicht der Stimmen, aber nicht die Mehrzahl der Stimmen Einfluß auf die Entscheidung der hohen Behörde haben werde. Eine dritte Petition, welche eingegangen ist, bezieht sich auf die beiden ersten, und tritt denselben auch in dem aufgestellten Petition vollständig bei. Wenn über die §. selbst gesprochen und Beschluß gefaßt sein wird, scheint es mir angemessen, noch auf diese Petitionen zurückzukommen und den Beschluß zu fassen, welcher der Sachlage nach angemessen und von der Deputation vorgeschlagen ist.

Präsident D. Haase: Der Abg. Scholze hat zunächst das Wort ergreifen wollen.

Es melden sich hierauf noch die Abgg. Bische, Sachse, Wieland und Meißel.

Abg. Scholze: Ich kann nur bedauern, daß unsere Schulordnung so viel unnöthige Weiterungen hervorgebracht hat; denn das Schulgesetz war von der Art, daß es, wie es abgefaßt war, wohl beibehalten werden konnte. Die Gemeinden waren dabei befriedigt. Auch der Beschluß, den die verehrte Kammer früher faßte, hat mir besser gefallen, als wie der, welcher in der ersten Kammer gefaßt worden ist, und wie unsre verehrte Deputation verlangt, daß wir dem beitreten sollen. Ich kann diesem nicht beistimmen. Ich bezweifle auch nicht, ob dieser Beschluß bei den Gemeinden nicht zu Zerwürfnissen zwischen den Geistlichen und dem Gemeinderathe führen werde. Denn das ist meine völlige Ueberzeugung. Ich glaube, er wird mehr Nachtheile als Vortheile in den Gemeinden hervorrufen. Es ist hier in §. 5 c gesagt worden: „Versammlungen des Gemeinderaths zur Berathung über Schulangelegenheiten, sowie des Schulvorstandes erfolgen auf dem Lande auf Einladung des Pfarrers als Localschulinspectors, welcher auch in denselben den Vorsitz und das Protokoll führt, überhaupt aber an allen Geschäften des Schulvorstandes Theil nimmt.“ Nun, meine Herren! zu welchen Mißverständnissen und Mißdeutungen kann dieses nicht führen? Versammelt sich der Gemeinderath in der Gemeinde, um über Gemeinde-

angelegenheiten einen Beschluß zu fassen, so kommt es oft vor, daß auch über Schulangelegenheiten gesprochen wird. Wenn nun aber ohne die Einladung des Localschulinspectors und ohne dessen Beisein über Schulangelegenheiten Nichts mehr verhandelt werden soll, und wenn es der Localschulinspector nun erfährt, daß in der Gemeindeversammlung auch Schulangelegenheiten mit zur Sprache gekommen sind, kann dies nicht zu Mißdeutungen und Zerwürfnissen Veranlassung geben? Man nehme einen Localschulinspector, der vier, sechs Schulen zu inspiciren hat. Soll der in jedem Orte vorher Bestellung machen, wann der Schulvorstand zusammenkommen soll? Kann er denn wissen, wenn dort Etwas zu berathen ist, oder daß dort Sachen vorgefallen sind, wo es sich nöthig macht, daß der Schulvorstand zusammenkommen muß? Und wenn er nun außerdem gar nicht mehr zusammenkommen soll, so glaube ich wohl, daß es Zerwürfnisse geben kann. Früher war es so: Wenn Etwas vorkam, so ließ der Schulvorstand es dem Localschulinspector sagen, und hatte er nicht Zeit, so wurde die Sache verschoben, oder es waren festbestimmte Tage dazu angesetzt, da bedurfte es gar keiner Bestellung. Aber welche Weiterungen entstehen jetzt, und was soll das für ein Hin- und Herschicken werden? Wie gesagt, es entstehen, meiner Ansicht nach, nur Weiterungen. Denn was die innern Schulangelegenheiten anbelangt, so wird sich der Schulvorstand nicht einfallen lassen, Etwas für sich zu beschließen oder anzuordnen. Der Geistliche wird dort immer den Vorsitz führen, immer dazu eingeladen werden, und auch selbst nach Belieben die Bestellung machen können. Aber wenn der Schulvorstand gar Nichts mehr allein vornehmen, gar Nichts mehr berathen soll, wenn nicht der Geistliche die Berathung veranstaltet hat, so wären ja dem Gemeinderathe, so zu sagen, Hände und Füße gebunden. Das ist zu arg! — Am Ende dürfte sich der Gemeinderath nicht mehr ohne Wissen des Geistlichen versammeln, wenn sie sich auch nur über Gemeindeangelegenheiten berathen wollten. Es ist zwar gesagt: „Der Gemeinderath oder der Schulvorstand ist jedoch berechtigt, bei dem Pfarrer auf eine Berathung in Schulangelegenheiten anzutragen, was der Letztere sofort zu bewirken, oder seine Anstandsursachen der Schulinspection zur Entscheidung anzuzeigen hat.“ Nun frage ich Sie, meine Herren, was soll nun hier werden, denn es ist hier nicht einmal gesagt, daß er seine Ursachen, warum er nicht erscheint, dem Gemeinderath oder Schulvorstand anzuzeigen hat, sondern er braucht sie bloß der Schulinspection anzuzeigen. Welche Weiterungen, welche Zerwürfnisse können da nicht vorkommen! Es kann nicht meine Absicht sein, dadurch die Geistlichen zurückzusetzen, das kann auch dadurch gar nicht vorkommen. Nein, ich will nur, daß Friede in der Gemeinde erhalten werde, und darum wünsche ich, daß wir bei dem frühern Beschlüsse stehen bleiben; denn durch den neuen Beschluß wird der Geistliche mehr an seiner Würde leiden. Er erhält auch mehr Belästigung, als durch den frühern Beschluß. Ladet die Gemeinde noch den Geistlichen ein, und ist es diesem nicht gelegen, so kann keine Sitzung gehalten werden. So war es früher. Wie es aber hier steht, braucht der Geistliche, wird er eingeladen,